

Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen gelten für die Grundversorgung von Haushaltskunden und für die Ersatzversorgung von Letztverbrauchern in Niederdruck.

zu § 2 Vertragsschluss

Im Falle der zentralen Gasversorgung einer Wohnungseigentümergeinschaft richtet sich das Angebot des Grundversorgers zur Versorgung mit Gas ausschließlich an die Gemeinschaft. Demgemäß wird bei einer faktischen Entnahme von Gas die Wohnungseigentümergeinschaft Vertragspartner.

zu § 4 Bedarfsdeckung

Eine Weiterleitung an Dritte sowie die Verwendung des gelieferten Erdgases als Zusatzenergie zur Deckung des Spitzenwärmebedarfs (z.B. in Kombination mit einer Wärmepumpe) ist ohne gesonderte Vereinbarung unzulässig.

zu § 7 Mitteilungspflicht bei Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgaräten

Die nach § 7 GasGVV erforderlichen Angaben sind der SWK durch ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Anzugeben sind insbesondere Art, Anzahl und Nennwärmebelastung aller Gasverbrauchseinrichtungen. Die Änderung wird ab Zugang der Mitteilung durch das Installationsunternehmen wirksam, sobald die SWK sie schriftlich bestätigt.

Wird bei einer Prüfung festgestellt, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse, die für die Festsetzung der Grundpreise maßgebend waren, geändert haben, ohne dass der SWK Mitteilung gemacht worden ist, wird der Grundpreis für die Zeit nach der Änderung nachträglich berechnet.

zu § 9 Zutrittsrecht

Wird der Zutritt gemäß § 9 GasGVV (z.B. zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11) trotz Ankündigung und ohne rechtzeitige Vereinbarung eines Ersatztermins verweigert oder verhindert, so ist der Kunde zur Erstattung der Kosten für die Fehlfahrt verpflichtet.

zu § 11 Ablesung

Die Termine für die Ablesung der Gaszähler gibt die GELSENWASSER Energienetze GmbH (GWN) rechtzeitig bekannt. Im Falle einer Kundenselbablesung besteht kein Kostenerstattungsanspruch des Kunden.

Von der SWK auf Wunsch des Kunden durchgeführte Zwischenablesungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

zu § 12 Abrechnung

Grundsätzlich erfolgt eine jährliche Abrechnung. Der Abrechnungszeitraum kann auf Wunsch des Kunden geändert werden. Die dann durch den erhöhten Aufwand entstehenden Kosten sind durch den Kunden zu tragen und werden auf Wunsch gerne mitgeteilt.

zu § 13 Abschlagszahlungen

Die SWK erhebt elf Teilbeträge als Abschlagszahlung auf den zu erwartenden Betrag der Jahresrechnung. Bei Vorliegen einer Lastschriftinzugs-ermächtigung bietet die SWK auf Wunsch des Kunden auch andere Abschlagszyklen an.

zu § 16 Rechnungen und Abschläge

Rechnungen und Abschläge können per Einzugsermächtigung, per Abbuchungsauftrag oder per Überweisung bezahlt werden.

zu § 17 Zahlung, Verzug

Zahlungen müssen auf ein Bankkonto der SWK post- und gebührenfrei entrichtet werden.

Bei Zahlungsverzug erfolgt eine schriftliche Mahnung und ggf. die Einziehung des Betrages durch einen Beauftragten. Hierfür berechnet die SWK pauschale Kosten.

Zusätzlich werden gegenüber privaten Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet; ansonsten liegt der Verzugszinssatz bei 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

zu § 19 Unterbrechung der Versorgung

Die Kosten der Einstellung und ggf. der Wiederaufnahme werden dem Kunden berechnet.

Form

Vertragsänderungen, für die es keine besonderen Formvorschriften in der GasGVV gibt, werden erst wirksam, wenn sie die SWK schriftlich bestätigt hat. Dies erfolgt in der Regel durch maschinell erstellte Ausdrucke, die auch ohne Unterschrift gültig sind.

Datenschutzbestimmung

Bei Anbahnung, Abschluss, Abwicklung und Rückabwicklung eines Vertrages werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zur Erfüllung des Vertragszweckes erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht. Weitere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite.

Folgende Zusatzkosten können entstehen:

Mahngebühren je Mahnung **3,00 Euro**
Einsatz eines Beauftragten zum Inkasso/
zur Zwischenablesung **nach tatsächlichem Aufwand**
Rücklastgebühren der Bank **nach tatsächlichem Aufwand**

Für die Unterbrechung oder die Wiederaufnahme der Erdgasversorgung, den Aus- oder Einbau eines Erdgaszählers, die Trennung eines Anschlusses oder die außerturmäßige Ablesung werden dem Erdgaskunden die Kosten, die der jeweilige Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister der SWK berechnet, zuzüglich einer Bearbeitungspauschale von 10,- Euro, weiterberechnet. Sofern die Maßnahme aufgrund einer Pflichtverletzung aus dem Grundversorgungsvertrag oder dem Ersatzversorgungsverhältnis, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht, durchgeführt wurde, ist die Weiterberechnung umsatzsteuerfrei.

Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird – sofern nicht anders angegeben – die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Stadtwerke Kalkar GmbH & Co. KG

Markt 16
47546 Kalkar
E-Mail: info@stadtwerke-kalkar.de
Internet: www.stadtwerke-kalkar.de

Kundenservice-Center:

Telefon: 0800 1999966 (kostenlos)

Service-Zeiten: **Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr – 16:30 Uhr**
Freitag von 7:30 Uhr – 15:00 Uhr